



SCHUTZ- UND PRÄVENTIONSKONZEPT

Jugendblasorchester Drevenack 1979 e.V.

Konzept zur Früherkennung und Eliminierung
von (sexualisierter) Gewalt

Version	Datum	Autor	Änderung
1.0	2024-07-11	Mitglieder des Vorstands & Jugendvertretung	Erstellung des Schutz- und Präventionskonzepts



Vorwort

Mit dem vorliegenden Konzept zur Prävention und Intervention von (sexualisierter) Gewalt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen möchte sich das Jugendblasorchester Drevenack 1979 e.V. (nachfolgend JBO genannt) eindeutig positionieren und damit demonstrieren, dass alle Jungmusikerinnen und Jungmusiker in diesem Verein bestmöglich geschützt sind. Die Vereinsverantwortlichen und -mitglieder dulden übergriffiges Verhalten nicht und gehen gegen Übergriffe jeglicher Art gegenüber den Schutzbefohlenen vor.

Anhand der Definition und Aufarbeitung der Hintergründe sexualisierter Gewalt, werden Präventionsmaßnahmen konkretisiert und ein grundsätzliches Vorgehen bei Verdachtsfällen dargestellt.

Einhergehend mit diesem Konzept wird die Jugendvertretung als Kontaktperson definiert, mit denen sich Betroffene in Verbindung setzen können. Diese Kontaktpersonen verpflichten sich, dem Thema mit dem notwendigen Respekt und der erforderlichen Vertraulichkeit gegenüberzutreten.

Unabhängig von diesem Schutz- und Präventionskonzept gelten die per Gesetz definierten Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes (Jugendschutzgesetz – JuSchuG) sowie die allgemeingültigen Regelungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB).

Dieses Schutz- und Präventionskonzept wurde im Juli 2024 erstellt und wird laufend aktualisiert.



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	4
1.1 Grundsätze und Maßnahmen	4
1.2 Ansprechpartner im Verein	5
2 Vereinsportrait	5
2.1 Probewochenende.....	5
3 Sexualisierte Gewalt	5
3.1 Formen sexualisierter Gewalt	6
3.1.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	6
3.1.2 Übergriffe	6
3.1.3 Strafrechtliche relevante Formen der Gewalt	6
3.2 Täter*innen und Opfer.....	6
3.3 Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen	8
4 Präventions- und Schutzkonzept	8
4.1 Allgemeine, vereinsbezogene Maßnahmen.....	8
4.2 Konkrete Maßnahmen und Verhaltensregeln	9
5 Interventionsleitfaden	11
Quellen	12



1 Allgemeines

„Freizeitaktivitäten bergen mit Blick auf sexuellen Missbrauch zum einen die besondere Chance, von sexueller Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen Hilfe zu ermöglichen. Zum anderen stehen sie vor der Herausforderung, Kinder und Jugendliche davor zu schützen, in diesem Kontext selbst sexueller Gewalt zu begegnen“ (Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, n. d.).

Die Vereinsmitgliedschaft birgt für die Jungmusiker*innen auch die Chance, sich von persönlichen, schulischen oder familiären Problemen Ablenkung zu verschaffen, indem sie stärkende Erfahrungen machen. Das Orchester kann als sicherer Ort dienen, in welchem die Kinder und Jugendlichen Trost und Unterstützung finden.

Gleichzeitig sieht es das JBO als seine Aufgabe an, präventiv zu arbeiten, um mögliche Übergriffe zu vermeiden.

1.1 Grundsätze und Maßnahmen

Der Verein verpflichtet alle Mitglieder zu folgenden Grundsätzen:

- fairer, respektvoller Umgang miteinander über alle Altersgruppen hinweg
- keiner wird zu irgendetwas gezwungen bzw. aktiv zu etwas gedrängt
- Förderung der Selbstsicherheit durch konstruktive Kritik
- Ehrlichkeit der Mitglieder
- Anliegen der Musiker werden ernst genommen

Zur Einhaltung dieser Grundsätze werden folgende Maßnahmen definiert:

- Integration des Schutz- und Präventionskonzepts in das Vereinsleben
- Gefühl für Mitverantwortung und aktive Umsetzung dieses Konzepts
- Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt
- Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch die Vorstandsmitglieder
- Selbstverpflichtung aller aus dem Verein, die spontan mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen



1.2 Ansprechpartner im Verein

Der Verein benennt die Jugendvertretung als Ansprechpartner zum Thema Kinder- und Jugendschutz. Sie besteht aus einer weiblichen und männlichen Person.

Die Kontaktdaten sind auf der [Homepage](#) des Vereins hinterlegt.

2 Vereinsportrait

Das JBO gliedert sich in das Jugend- und Vororchester.

Das Vororchester bildet ein Altersspektrum bis 15 Jahre ab. Die Teilnehmer im Jugendorchester sind mindestens 14 Jahre alt.

Zweck des Vereins ist es, die Instrumentalmusik zu vermitteln, zu pflegen und zu fördern (§ 2 Abs. 1 Satzung des Jugendblasorchester Drevenack 1979 e.V.).

Neben Proben- und Konzertbetrieb kommen Aktivitäten im Zusammenhang der Vereinsverwaltung und dem Vereinsleben dazu zählen zum Beispiel:

- Probewochenenden
- Gemeinsame Tagesausflüge und -aktivitäten
- Konzertreisen und mehrtägige Ausflüge / Aktivitäten
- Mitglieder- und Hauptversammlungen

Im Folgenden werden einzelne Aktivitäten näher erläutert:

2.1 Probewochenenden

Zur Vorbereitung auf Konzerte werden Probewochenenden durchgeführt. Im Rahmen dieser Wochenenden gibt es Aktivitäten in Kleingruppen (zum Beispiel Satzproben etc.). Die Unterbringung erfolgt jeweils in geeigneten Unterkünften, teilweise in Mehrbettzimmern.

2.2 Konzertreisen und mehrtägige Ausflüge

Die Erläuterung zum Probenwochenende (unter 2.1) ist auf Konzertreisen sowie mehrtägige Ausflüge und Aktivitäten zu übertragen.

3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern werden alle sexuellen Handlungen verstanden, die an oder vor Kindern „gegen deren Willen vorgenommen [werden] oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich



zustimmen können“ (Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF), n. d.). Sexuelle Handlungen mit unter 14-Jährigen sind grundsätzlich als Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es damit einverstanden ist oder Täter*innen dies so interpretieren. Es ist davon auszugehen, dass Kinder diesen Alters hierüber noch nicht verantwortlich entscheiden können (vgl. Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, n. d.).

Sexualisierte Gewalt geht stets mit einem Machtmissbrauch einher. Häufig tritt sexualisierte Gewalt gemeinsam mit anderen Formen der Gewalt auf, z. B. seelischer oder körperlicher Gewalt.

3.1 Formen sexualisierter Gewalt

3.1.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen überschreiten die persönlichen Grenzen eines Kindes /Jugendlichen ohne Vorsätzlichkeit. Sie resultieren aus persönlichen Unzulänglichkeiten, fehlendem Fachwissen, Gedankenlosigkeit, mangelnder Aufmerksamkeit etc. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen werden subjektiv unterschiedlich wahrgenommen und lassen sich im Alltag nicht vollständig vermeiden.

3.1.2 Übergriffe

Übergriffe können mit oder ohne Körperkontakt stattfinden und passieren nie aus Versehen oder zufällig. Täter*innen setzen sich bewusst über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinweg. Übergriffe sind Ausdruck fehlenden Respekts gegenüber den Kindern bzw. Jugendlichen.

3.1.3 Strafrechtliche relevante Formen der Gewalt

Jegliche Formen der sexualisierten Gewalt sind moralisch verwerflich. Die strafrechtlich relevanten der Formen sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen werden im Strafgesetzbuch unter §174, §176, §180, §182 und §184 festgeschrieben (vgl. Bundesministerium der Justiz, 2024).

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt liegen bei körperlicher Gewalt, Erpressung, sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung, Herstellung, Besitz und Anbieten kinderpornographischer Produkte, exhibitionistischer Handlungen sowie der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger vor. Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren.

3.2 Täter*innen und Opfer

Genaue Aussagen über die Häufigkeit sexualisierter Gewalt sind aufgrund des großen Dunkelfeldes nicht möglich. „Anhand von Studien kann jedoch geschätzt werden, dass ungefähr eine Million Kinder in Deutschland betroffen sind“ (Goldbeck et al., 2017, 10).



Mädchen werden häufiger als Jungen Opfer sexualisierter Gewalt. Die folgende Abbildung stellt die Altersstruktur der Opfer dar.

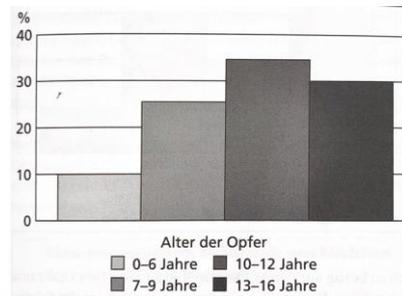


Abbildung 1: Alter der Opfer (Deegener, 2005, 39)

Opfer sexualisierter Gewalt leiden unter diversen Folgen des Erlebten. Häufig zu beobachtende Auswirkungen sexualisierter Gewalt sind beispielsweise: Angstgefühle, Schlafstörungen, depressive Reaktionen, geringes Selbstwertgefühl, Essstörungen, Kopf-, Hals-, Magen- und Unterleibsschmerzen, Atemprobleme, Entwicklungsstörungen, Inkontinenz, Sprachstörungen, sozialer Rückzug, Vernachlässigung der Hygiene/des Aussehens, Leistungsverweigerung, Konzentrationsstörungen, Weglaufen, selbst- und fremdaggressives Verhalten bis hin zu Suizidversuchen, auffälliges Sexualverhalten, Bindungsstörungen und Suchtverhalten (vgl. Deegener, 2005, 90 ff.). Wichtig zu beachten ist jedoch, dass die zuvor genannten Symptome eine Vielzahl an Ursachen haben können. Den wichtigsten Hinweis auf erlebte sexualisierte Gewalt stellen Äußerungen der Kinder und Jugendlichen dar (vgl. Goldbeck et al., 2017, 13). Körperliche und psychische Symptome können allenfalls ein Hinweis sein, für die Feststellung einer Tat bedarf es eindeutiger Berichte der Betroffenen oder der Täter (vgl. Goldbeck et al., 2017, 17).

Sexualisierte Gewalt tritt innerhalb von Familien, Institutionen, im sozialen Umfeld oder auch im Freizeitbereich (z. B. Vereinen) auf. Nur bei einem geringen Anteil an Taten ist die Täter*in dem Kind/ dem Jugendlichen nicht bekannt (vgl. Goldbeck et al., 2017). Etwa 50% der Täter*innen kommen aus dem Bekanntenkreis der Kinder und Jugendlichen, 25% sind Angehörige und 25% sind Fremde (vgl. Deegener, 2005, 40). In den meisten Fällen handelt es sich um männliche Täter, ca. 10-25% der sexuellen Übergriffe werden von Frauen begangen. Ein großer Anteil an Straftaten wird von Täter*innen begangen, die selbst noch minderjährig sind.

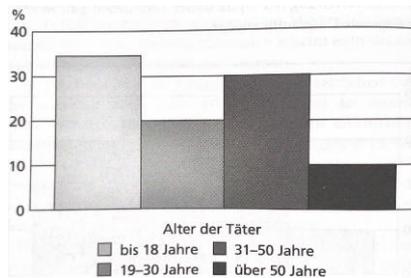


Abbildung 2: Alter der Täter*innen (Deegener, 2005, 40)

Es ist davon auszugehen, dass Täter*innen ihre Übergriffe planen und gezielt nach Opfern suchen (vgl. Deegener, 2005, 138). Sie nutzen die Bedürftigkeit nach Zuwendung aus und nehmen dem Opfer gegenüber die Rolle des Helfers, Trösters oder Freundes ein (ebd.). Durch Zuwendung, Lob und auch Geschenke versuchen Täter*innen oftmals eine Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dies führt letztlich dazu, dass die Opfer sexualisierter Gewalt häufig gegensätzliche Gefühle gegenüber den Täter*innen haben, wodurch es den Kindern und Jugendlichen schwer fällt, sich jemandem anzuvertrauen.

3.3 Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen

Der erste Schritt um sexualisierter Gewalt entgegen zu wirken, ist es sich bewusst zu machen, in welchen Bereichen der Institution Risiken bestehen (vgl. UBSKM, 2013). Eine solche Risikoanalyse kann anhand von 9 Risikofeldern erfolgen (vgl. Fegert et al., 2015):

- Personalauswahl
- Personalentwicklung
- Organisation
- Zielgruppe
- Eltern
- Kommunikation & Umgang der Mitarbeitenden mit der Zielgruppe
- Soziales Klima & Miteinander
- Soziale Medien
- Räumlichkeiten, Gelände, Weg

4 Präventions- und Schutzkonzept

Übertragen auf die konkrete Vereinstätigkeit macht sich das JBO den Risiken im Einzelnen bewusst. Nicht sämtliche Risiken können im Rahmen des beschriebenen Beisammenseins in Gänze umgangen werden. Aus diesem Grund werden die nachfolgenden Maßnahmen beschlossen.



4.1 Allgemeine, vereinsbezogene Maßnahmen

Neben den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz beschließt das JBO weitere Maßnahmen zum Schutz der im Verein aktiven Kinder und Jugendlichen.

Folgende Maßnahmen werden für alle Veranstaltungen bzw. sonstigen Zusammenkünfte, bei denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, festgelegt:

- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Vereinshomepage.
- Bekanntmachung der Kontaktdaten der Ansprechpersonen (Jugendvertretung) auf der Vereinshomepage.
- Sämtliche Mitglieder des erweiternden Vorstandes legen in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand offen. Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wird dokumentiert.
- Neu in das Amt gewählte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Auch vorstandsfremde Betreuungspersonen, die entsprechende Aufgaben wahrnehmen, haben das vorliegende Schutzkonzept einzuhalten. Dies gilt unabhängig von der Betreuungsdauer.

4.2 Konkrete Maßnahmen und Verhaltensregeln

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf alle mit der Vereinsverwaltung und dem Vereinsleben zusammenhängenden Aktivitäten.

- Auf Probenwochenenden, Vereinsausflügen oder Konzertreisen mit Übernachtung(en) erfolgt die Unterbringung, mit Ausnahme von Eheleuten, getrennt nach Geschlechtern.
- Auf Probenwochenenden, Vereinsausflügen oder Konzertreisen mit Übernachtung(en) erfolgt die Unterbringung zudem altershomogen – soweit möglich getrennt zwischen Minderjährigen und Volljährigen.
- Die an Probewochenenden anwesenden Dozenten für Registerproben werden durch die Vereinsverantwortlichen auf die Grundsätze des Vereins und auf dieses Präventions- und Schutzkonzept hingewiesen.
- Kein Kind, kein Jugendlicher, keine Musikerin und kein Musiker werden gegen seinen Willen zu Aktivitäten gedrängt. (s. Verhaltenskodex)
- Der Verein lebt eine offene Kommunikation
- Gemäß den gesetzlichen Grundlagen wird Minderjährigen der Zugang zu Alkoholika und Rauschmitteln nicht gestattet.



Es gelten folgende Verhaltensregeln für das Beisammensein Minderjähriger des JBO. Auf Besonderheiten wird separat eingegangen.

- Alle Mitglieder gehen mit Daten und Bildmaterial verantwortungsvoll um. Es ist untersagt, Aufnahmen in unangemessenen Situationen zu machen und Dateien gegen den Willen der abgebildeten Personen zu verbreiten. Auf Wunsch der abgebildeten Personen sind die Dateien unwiderruflich zu löschen.
- Die Mitglieder achten auf den Sprachgebrauch, in dem sie keine diskriminierende Sprache oder sexualisierte Begriffe verwenden.
- Die individuellen Grenzen aller Mitglieder werden respektiert. Handlungen und Gespräche sind unverzüglich zu unterlassen, sobald (unausgesprochenes) Unwohlsein bemerkt wird.
- Da der Schutz von Jugendlichen oberste Priorität für unser Beisammensein hat, hat jedes Mitglied in einem akuten Gefährdungsmoment aktiv einzuschreiten. Sollte das Mitglied Kenntnis von Regelverstößen haben, zeigt es diese der Jugendvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied an.

→ Umgang mit Alkohol und sonstigen Rauschmitteln:

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen kraft Gesetzes keinen Alkohol trinken. Die Jugendlichen selbst sowie alle weiteren Mitglieder haben dies zu beachten. Insbesondere ist es untersagt, den unter 16-Jährigen Alkohol anzubieten.
- Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Alkohol in geringen Mengen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verzehren.
- Der Umgang mit alkoholischen Getränken ist nicht zu verherrlichen.
- Grundsätzlich ist der Verzehr von Alkohol auf das Maß zu beschränken, das eine uneingeschränkte aktive Teilnahme an Auftritten, Proben und dem übrigen Vereinsgeschehen ermöglicht.
- Der Verzehr weiterer Rauschmittel, i. S. d. Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (sog. Betäubungsmittelgesetz), sind nicht gestattet.

→ Übernachtungssituationen (Probenwochenende, Konzertreisen, etc.):

- Die Jugendlichen haben sich an die vom erweiterten Vorstand vorgegebenen Schlafenszeiten zu halten. Hierauf haben alle anderen Personen Rücksicht zu nehmen. In keinem Fall haben die übrigen Vereinsmitglieder – mit Ausnahme der aufpassenden Vorstandsmitglieder/ beauftragten Personen (diese mindestens zu



zweit) – das Recht, sich nach der festgelegten Schlafenszeit im Zimmer der Minderjährigen aufzuhalten.

- Ebenso darf sich das minderjährige Mitglied zur vorgegebenen Zeit nicht in fremden Zimmern aufhalten.

Die zuvor genannten Maßnahmen und Verhaltensregeln gelten analog für erwachsene Vereinsmitglieder.

5 Interventionsleitfaden

Sollte trotz aller Präventionsmaßnahmen ein Verdachtsmoment entstehen oder durch ein Kind gemeldet werden, ist nach folgendem Leitfaden vorzugehen:

- Ein Kind, das von sich aus über Missbrauch berichtet, egal mit welchen Worten, ist immer ernst zu nehmen. Es besteht sofortiger Handlungsbedarf!
- Dem Kind wird unmissverständlich klargemacht, dass sein Anliegen ernst genommen wird und es keine Schuld an den Vorfällen trägt.
- Der Bericht des Kindes wird schriftlich dokumentiert. Wichtig ist, dass die exakte Version des Kindes festgehalten wird und keine Ausschmückungen vorgenommen werden oder dem Kind Phrasen vorgegeben werden.
- Es erfolgt keine unüberlegte Beschuldigung oder gar öffentliche Bloßstellung des /der Beschuldigten.
- Die Informationen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ohne Einverständnis der betroffenen Person an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.
- Den Beschuldigten zum Sachverhalt befragen und dieses Gespräch ebenfalls schriftlich dokumentieren.
- Die Eltern zum Sachverhalt informieren.
- Gegebenenfalls externe Hilfe durch professionell ausgebildete Fachleute hinzuziehen und über weiteres Vorgehen beraten



6 Fazit

Das JBO steht für einen verantwortungsbewussten Umgang mit sexualisierter Gewalt ein. Hierbei macht es sich den bestehenden Risiken bewusst. Die aufgeführten Maßnahmen sollen der bestmöglichen Prävention entsprechender Situationen dienen. Hierbei behält das JBO auch in Zukunft etwaige Gefährdungssituationen im Blick. So sind die festgelegten Maßnahmen regelmäßig auf dessen Aktualität und Praxisnähe zu überprüfen und zu überarbeiten.



Quellen

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (n.d.). Definition von Kindesmissbrauch. Verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> [16.07.2024].

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (n.d.). Sport und Freizeit. Verfügbar unter: <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/sport-und-freizeit> [07.09.2024].

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend [BKSF] (n.d.). Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Verfügbar unter: <https://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html> [16.07.2024].

Bundesministerium der Justiz (2024). Strafgesetzbuch. Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html#BJNR001270871BJNE033605360> [04.08.2024].

Deegener, G. (2005). Kindesmißbrauch erkennen, helfen, vorbeugen (3., aktualisierte Auflage). Weinheim/Basel: Beltz.

Fegert, J.M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H. (Hrsg.) (2015). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psycho-therapeutischen und pädagogische Bereich. Heidelberg: Springer.

Goldbeck, L., Allroggen, M., Münzer, A., Rassenhofer, M., Fegert, J. M. (2017). Ratgeber Sexueller Missbrauch – Informationen für Eltern, Lehrer und Erzieher. Göttingen: Hogrefe.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM] (2020). Schutzkonzepte. Verfügbar unter: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte> [04.08.2024].

Jugendblasorchesters Drevenack 1979 e. V. (2024). Satzung des Jugendblasorchesters Drevenack 1979 e.V. Verfügbar unter: https://www.jbo-drevenack.de/neu/wp-content/uploads/2023/03/JBO_Satzung_2021.pdf [08.10.2024]

Jugendblasorchester Drevenack 1979 e. V. (2024). Unsere Jugendvertretung. Verfügbar unter: <https://www.jbo-drevenack.de/unsere-jugendvertretung/> [08.10.2024].